

Satzung des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V.

Der Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendgruppen, Jugendverbänden, jugendpflegerisch und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen, Vereinigungen oder Initiativen im Kreisgebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Er arbeitet parteipolitisch unbeeinflusst bei Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Absicht aller Mitglieder aus, die Interessen von Jugendlichen und Kindern zu vertreten, ihre Träume, Lebensauffassungen und Ideale, aber auch Sorgen und Ängste zu formulieren und in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden sowie ihrer Herkunft.

Die Mitglieder des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Parchim.

§ 2 – Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

(1) Der Kreisjugendring tritt für die Interessen der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Jugendverbände ein.

Aufgaben des Kreisjugendringes Ludwigslust-Parchim e.V. sind insbesondere:

- die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ludwigslust-Parchim
- die Förderung und Unterstützung von Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Ludwigslust-Parchim
- die Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen, Vereinen, Initiativen und Verbänden in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden
- die Planung, Initiierung und Durchführung gemeinsamer regionaler und kreisweiter Projekte, Aktionen, Veranstaltungen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit
- die kreis- und landesweite Mitarbeit in den Gremien der Kinder- und Jugendarbeit
- die Herausgabe von Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu jugendpolitischen Themen, welche parteipolitisch unbeeinflusst sind
- die Wirkung gegen alle totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen

(2) Der Kreisjugendring verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied des Kreisjugendringes Ludwigslust-Parchim e.V. kann jeder Verein, Vereinigung oder Initiative werden, der/die seine Ziele (§2) unterstützt und die Satzung anerkennt. Eine Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen als ordentliches Mitglied ist ausgeschlossen. Parteipolitische Jugendvereine, Vereine oder Verbände sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - b. Fördermitglied des Kreisjugendringes Ludwigslust-Parchim e.V. sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, welche die Ziele des Kreisjugendringes Ludwigslust-Parchim e.V. (§2) und seine Arbeit durch die Beteiligung an Vorhaben, durch Zuwendungen (Förderbeitrag) oder in sonstiger Weise fördern. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. und seine finanzielle Situation informiert. Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen bei ihrem Eintritt eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. Vertreterin. Spätere Änderungen sind durch schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, der dann über die Aufnahme entscheidet. Wird ein Antrag abgelehnt, kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch von Seiten des Vorstandes abgeholfen, so entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht einen Delegierten zu bestimmen, um aktiv am Leben des Kreisjugendringes und der Verwirklichung der Satzung mitzuarbeiten, Vorschläge zur Wahl des Vorstandes zu machen, selbst gewählt sowie über alle Beschlüsse, Aktionen und Maßnahmen des Kreisjugendringes informiert zu werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seine Arbeit im Kreisjugendring entsprechend der Satzung zu gestalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und aktiv an der Arbeit sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist, bei gleichzeitiger Einhaltung einer vierwöchigen Frist, zum Ende des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Eine Erstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus wichtigem Grund ist möglich.
Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet bei natürlichen Personen mit dem Austritt oder dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

- (6) Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Kreisjugendringes Ludwigslust-Parchim e.V. in grober Weise verstoßen hat und die Fortsetzung für den Verein nicht zumutbar ist. In diesem Fall kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 – Förderer

Förderer des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Kreisjugendringes unterstützen. Ein Förderer kann als Gast auf der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 – Organe

- (1) Die Organe des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. und beschließt insbesondere über die Bestellung und Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine beschließende Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt worden war.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Kontrollorgan des Kreisjugendringes darstellen. Sie kontrollieren die Geschäfts- und Rechnungsprüfung, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und bis zu 4 Beisitzern.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Vertretungsberechtigt sind nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zusammen.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 3 Monate statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.

§ 6 – Beiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens 30,- Euro. Zur Änderung des Mitgliederbeitrags ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.
- (3) Für die Beiträge von Fördermitgliedern kann der Vorstand im Hinblick auf Fälligkeit und Zahlungseingang eine gesonderte Regelung bei der Aufnahme bestimmen. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird von jedem dieser Mitglieder selbst bestimmt, darf jedoch nicht geringer als der Beitrag ordentlicher Mitglieder sein.

§ 7 – Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Geschäftsstelle

Der Kreisjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch eine*n Geschäftsführer*in geleitet.

Der Vorstand stellt den/die Geschäftsführer*in ein, die Dienstaufsicht obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden.

Der/die Geschäftsführer*in ist für seine/ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Mit der Einstellung des/der Geschäftsführer*in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer*in delegiert.

Dazu zählen unter anderem:

- die Haushaltsverantwortung
- die Führung des weiteren Personals
- die Aufsicht über das weitere Personal
- die Leitung des inneren Dienstbetriebes
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse

§ 9 – Auflösung des Kreisjugendring Ludwigslust-Parchim e.V. und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Kreisjugendrings oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisjugendrings an den Landkreis Ludwigslust-Parchim zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2019 beschlossen. Sie erhält ihre Wirksamkeit mit Eintrag ins Vereinsregister, wobei die alte Fassung gleichzeitig außer Kraft tritt.

Parchim, den 26.11.2019